

GEMEINDE **PFÄFFIKON ZH**
DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE



Verordnung über die Abfallentsorgung (AEV)

5. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Organisation und Verhaltenspflichten	5
3. Finanzierung	7
4. Kontroll- und Strafbestimmungen	8
5. Haftung und Verjährung	9
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983, auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 11 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss Revision vom 30. November 2008, erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Pfäffikon ZH, ausser bezüglich des Klärschlammes.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber und Verursacher von Abfällen.

Art. 1 Definition der Abfallarten

1.1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (z.B. Papier, Karton, Glas, Metall).

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

1.2 Betriebsabfälle: Separatabfälle, die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung weder den Siedlungsabfällen entsprechen noch Sonderabfälle darstellen.

1.3 Bauabfälle: Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

1.4 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 als solche bezeichnet werden.

Art. 2 Grundsätze

Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

Art. 3 Einwohner- und Gebäudedaten

Die Gemeinde stellt den Gemeindewerken Pfäffikon ZH die zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.

Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 4 Vollzug und Ausführungsvorschriften

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig, soweit die Gemeindeordnung, die Anstaltsordnung und das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung treffen.

Die Werkkommission erlässt ein Ausführungs- und Gebührenreglement. In diesem werden, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Verträge abschliessen.

Art. 6 Information

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH informieren und beraten die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und die Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordinieren ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben Daten über die Abfallwirtschaft, geben Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

2. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7 Aufgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sorgen dafür, dass

- Kehrriecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird, sofern die Nachfrage angemessen ist;
- die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sorgen für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind. Sie können dazu die Möglichkeiten nutzen, die der Gemeinde Pfäffikon ZH auf Grund von Zweckverbänden zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag gemäss Art. 29 der Anstaltsordnung geregelt.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH fördern und unternehmen Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung.

Art. 8 Aufgaben der Gemeinde Pfäffikon ZH

Die Gemeinde Pfäffikon ZH vollzieht das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 10 Abs. 9 und 15-17.

Die Gemeinde Pfäffikon ZH stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen und Anlagen wie z.B. Seequai, Wanderwege etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und lässt diese regelmässig leeren. Die Kosten für die Aufstellung und Leerung dieser Abfallbehältnisse werden je zu 50 % durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Abfall-Grundgebühren) und durch die Gemeinde Pfäffikon ZH (allgemeine Rechnung) getragen.

Art. 9 Sammlungen

Für die folgenden Abfälle bieten die Gemeindewerke Pfäffikon ZH regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle wie z.B. Grüngut, Karton, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH lassen die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgen für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 10 Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

10.1 Kehricht und Sperrgut können der von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH organisierten Abfuhr übergeben werden. Sie können auch direkt in die Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) gebracht werden.

Sperrige Gegenstände können gemäss kantonaler Abfallverordnung (ZR 712.11 Art. 6 und 7) auch gegen eine Gebühr den Herstellern oder Händlern zurückgebracht werden.

Gemäss der Verordnung des Bundes über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) werden diese Geräte durch den Handel kostenlos zurückgenommen, sofern er Geräte der jeweiligen Art im Sortiment führt.

10.2 Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

10.3 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

10.4 Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

10.5 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

10.6 Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

10.7 Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

10.8 Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

10.9 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummis, Zigarettenstummel, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

- 10.10 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
- 10.11 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriech und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- 10.12 Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
- 10.13 Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen sowie die Veranstalter zum Einsammeln dieser Abfälle verpflichtet werden.
- 10.14 Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 10.15 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- 10.16 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Luftreinhalteverordnung.
- 10.17 In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrriechverbrennung zugeführt werden.

3. Finanzierung

Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen übertragen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Litteringabfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden je zu 50 % durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Abfall-Grundgebühren) und durch die Gemeinde Pfäffikon ZH (allgemeine Rechnung) getragen.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bezahlen dem Kanton die von der Gemeinde geschuldete Abgabe gemäss § 36 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes. Die Abgabe wird der Abfallrechnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH belastet.

Art. 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehrriech aus Haushalten
- Kehrriech aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben

Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Ausführungs- und Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Art. 13 Grundgebühr

Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 12 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 12 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar eines Jahres.

Das Ausführungs- und Gebührenreglement kann vorsehen, dass die Rechnungsstellung mit deren Einverständnis an die Verwaltung, die Mieterin bzw. den Mieter oder die Pächterin bzw. den Pächter erfolgen kann. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist für die Gebühr solidarisch verpflichtet.

Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pauschal pro Wohneinheit resp. pro Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebseinheit.

Art. 14 Verwaltungsgebühren

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben für die administrativen Tätigkeiten, wie namentlich Prüfungen von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen, Verwaltungsgebühren gemäss den dafür geltenden Bestimmungen.

Art. 15 Festlegung der Gebührenhöhe

Die Werkkommission legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Ausführungs- und Gebührenreglement fest.

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Werkkommission offenzulegen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt.

Art. 16 Steuern und Abgaben

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH verrechnen die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zu den hier geregelten Gebühren in vollem Umfang weiter.

4. Kontroll- und Strafbestimmungen

Art. 17 Kontrolle

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH kontrollieren die Einhaltung der Gebührenpflicht und setzen diese durch. Zu Kontrollzwecken ist die Werkkommission berechtigt, Abfallgebinde zu öffnen. Sie kann diese Befugnis auch Dritten (z.B. mit der Abfuhr betrauten Transportunternehmen) übertragen.

Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 18 Strafbestimmungen

Die Strafbarkeit für Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und das kantonale Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1) richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in den genannten Gesetzen.

Wer öffentlichen Grund verunreinigt oder die Pflichten gemäss Art. 10 nicht befolgt, kann gemäss Polizeiverordnung mit einer Busse belegt werden, sofern für die betreffende Widerhandlung nicht ausschliesslich die Strafbestimmungen der in Abs. 1 genannten Gesetze zur Anwendung gelangen.

5. Haftung und Verjährung

Art. 19 Haftung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Aus der Mitwirkung bei der Abfallbewirtschaftung kann keine über die zwingende gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeindewerke Pfäffikon ZH abgeleitet werden.

Art. 20 Verjährung

Forderungen für Abfallgebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 4. Dezember 1995 aufgehoben.

Art. 23 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung in Kraft.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2011.

Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon ZH

Bruno Erni
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 0198 genehmigt am 3. Februar 2012

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2012.

GEMEINDEWERKE PFÄFFIKON ZH
Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 53 54 / Fax 044 952 53 53
info@gwpfaeffikon.ch
www.gwpfaeffikon.ch